

1870/J XX.GP

der Abgeordneten Haidlmayr, Freundinnen und Freunde an den Bundesminister für Landesverteidigung betreffend aufrechte Einberufung von Ing. Peter Zwiauer Schon 1980 leistete Ing. Peter Zwiauer seinen Grundwehrdienst, durfte aber schon nach zwei Monaten abrüsten. Sein Dienstgeber, die Post, brauchte ihn dringend und er wurde wie viele seiner Kollegen aus öffentlichem Interesse befreit. Im November 1993 erhielt er aus heiterem Himmel einen Einberufungsbefehl. Er ergriff alle ihm offenstehenden Rechtsmittel, um seine Befreiung vom Wehrdienst aus öffentlichem Interesse geltend zu machen. Das Militärkommando Niederösterreich hat einer entsprechenden Eingabe des Anwaltes Zwiauers, Dr Gahleitner am 11.2.1994 stattgegeben. Ein gleichlautender Beschuß des Verwaltungsgerichtshofes, daß die Befreiung des Ing. Peter Zwiauer nach wie vor aufrecht sei, folgte nur drei Tage später am 15.02.1994. Am 13.09. 1994 hat Ing. Peter Zwiauer zum ersten Mal einen Feststellungsbescheid darüber erhalten, daß seine Befreiung vom Wehrdienst aufgehoben sei. Mit der Zivildienstgesetzesnovelle 1994 trat eine Regelung in Kraft, die sogenannten "Altfällen", zu denen auch der Betroffene zu zählen ist, jedes Antragsrecht weggenommen hat. Er hatte am 11.04. 1994 die letzte Möglichkeit einen Zivildienstantrag einzubringen. Die in der Einleitung der Anfragebeantwortung des Bundesministers für Landesverteidigung (20. 12. 1996; 1379/AB) vorgebrachte Argumentation, daß Zwiauer "dreizehn Jahre lang Gelegenheit gehabt" hätte, einen Zivildienstantrag einzubringen, hätte den Betroffenen gegenüber seinem Arbeitgeber, der Post, insofern in große Schwierigkeiten gebracht, da diese mit einer Unabkömmlichkeitserklärung, die Befreiung von der Präsenzdienstpflicht erwirkte. Die im Zivildienstantrag verbindlich abzugebende Erklärung seine Zivildienstpflicht zu erfüllen, hätte Zwiauer insofern mit einer Kündigung gegenüber der Post verbinden müssen, was als nicht zumutbar erachtet werden muß. Seitdem Zwiauer den Feststellungsbescheid über die Aufhebung seiner Befreiung am 13.09. 1994 erhalten hatte, hat Zwiauer nun in Verfahren bis zu den Höchstgerichten seinen Gewissenswandel geltend zu machen versucht. Aufgrund seines Fristversäumnisses wurde er in allen Instanzen abgelehnt. Seit 7.05.1995 hat Ing. Zwiauer nun einen Befehl zum Dienstantritt in der Kaserne Zwölfxing, dem er bisher nicht Folge leistete. Am 26.11.1996 wurde er an seinem Wohnort um 23,15 Uhr nachts, von drei Beamten in Zivilkleidung aufgesucht. Einer ist offenbar über das versperrte Gartentor bis zur Haustür eingedrungen, während seine beiden Kollegen am Gartentor warteten. Der Beamte an der Haustür drohte mit Festnahme und verlangte von Zwiauer die Unterzeichnung eines Schriftstückes. Zwiauer forderte den Beamten auf das Schriftstück zu hinterlassen und forderte ihn auf sein Grundstück wieder zu verlassen, so er keinen Hausdurchsuchungsbefehl hat. Das tat dieser unverzüglich.

Die unternommenen Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

Sie stellen in Ihrer Anfragebeantwortung (6) vom 20.12.1996 fest, daß Ihnen die mögliche Adoption Ing. Zwiayers durch amnesty international als Gewissensgefangener bekannt ist. Gleichzeitig erachten Sie eine Entlassung nur im Falle einer vollständigen Ableistung des Wehrdienstes durch den Betroffenen für möglich. Andererseits hat es eine Reihe von Fällen von Gewissensverweigerung gegeben, die durch eine vorzeitige Entlassung aus dem Präsenzdienst eine andere Praxis der Militärbehörden erkennen hat lassen. Sind Sie Herr Minister vor diesem Hintergrund, der politischen Meinung, daß Menschenrechte des Einzelnen von geringerer Bedeutung sind als die Sicherheitsinteressen des Staates, die ja darüber hinaus durch die Gewissensverweigerung Ing. Zwiayers keineswegs zur Disposition stehen? In der 12. Antwort stellen Sie fest, daß die ZDG-Novelle 1996 keine praktische Bedeutung haben wird. Gleichzeitig gibt es aber einige hundert gleichgelagerte Fälle, die Zwiayers Alter noch nicht erreicht haben, und die mit der Zivildienstnovelle 1996 weiterhin von jedem Antragsrecht ausgeschlossen bleiben. Es handelt sich praktisch um alle Wehrpflichtigen, die älter als 23 Jahre und jünger als 35 Jahre sind und die noch keinen Wehrdienst geleistet haben. Treten Sie Herr Minister, angesichts der Menschen- und verfassungsrechtlich bedenklichen Zugangsregelung zum Zivildienst in der Novelle 1996 für eine Neuregelung ein, die alle Wehrpflichtigen gleich behandelt und daher auf den § 76 a Zivildienstgesetz verzichtet?

Wie haben sich Befreiungen aus wirtschaftlichen, öffentlichen und militärischen Interessen von der Wehrpflicht (bitte aufgeschlüsselt nach Gründen und Jahren) in den Jahren 1991 bis 1996 entwickelt?